

Flächenerklärung und Beihilfeanträge 2024

NEU

1 Vorwort

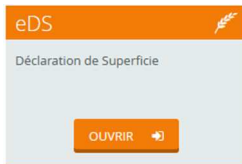
In diesem Dokument finden Sie die Neuerungen 2024 und einige nützliche Informationen für Ihre Flächenerklärung und Ihren Beihilfeantrag 2024. Außerdem finden Sie im Anhang ein vorbereitendes Dokument und Fotopläne (wenn Sie 2023 Parzellen gemeldet hatten).

Das Dokument und die Ihnen zur Verfügung gestellten Fotokarten können Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Erklärung behilflich sein. Diese stellen in keinem Fall Ihre Flächenerklärung dar.

Ihre Flächenerklärung für das Wirtschaftsjahr 2024 mit deren Anhängen muss über **eFE** des Schalters PAC-on-Web **bis spätestens 30. April 2024 eingereicht** werden.

2 Wie kann ich mich bei Pac-on-Web einloggen?

Um Ihre Flächenerklärung über Pac-on web, das „Portal der Landwirtschaft“ in der Wallonie, eingeben zu können, müssen Sie sich unter der folgenden Internetadresse anmelden: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web> Und die Anwendung eDS wählen:




Die Anmeldung am Schalter erfolgt über einen sicheren Zugang mithilfe des elektronischen Personalausweises (eID) und eines eID-Kartenlesers, der Anwendung „itsme“ oder eines per SMS oder Handy gesendeten Codes.

Ab dem 31. Januar 2024 wird der digitale Schlüssel „Token“ nicht mehr verfügbar sein. Wenn Sie diesen digitalen Schlüssel verwenden, müssen Sie einen neuen digitalen Schlüssel aktivieren. Zur Info:

https://www.aideacces.be/files/2023_07_19_End-User_Procedure_TOKEN_fr.pdf

Im Falle eines Problems: Wenden Sie sich an Ihre Außendirektion (siehe Kontakt [Contact](#) oben rechts).

Bitte überprüfen Sie folgende Punkte, bevor Sie Ihre Flächenerklärung (FE) ausfüllen:

- Habe ich den Zugang, um meine FE auszufüllen? Siehe Startbildschirm eDS- Stift 
- Gibt es eine Vollmacht? Wenn ja, wer ist der Bevollmächtigte? Ist die Vollmacht für dieses Wirtschaftsjahr noch gültig? Diese Informationen sind in der Rubrik „Meine Vollmachten“ enthalten.



- Muss ich AUKM-/BIO-Verpflichtungen übertragen? Wenn ja, muss ich dies tun, BEVOR ich meine FE ausfülle.
- Muss ich ABP übertragen? Wenn ja, muss das Übertragungsformular bis zum 30. April vom Übernehmer bestätigt werden.

3 Wie kann ich auf das Merkblatt 2024 und die Anhänge zugreifen?

Erläuterungen 2024 und das Starterkit

Die Erläuterungen und das Starterkit sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>



oder durch Klicken auf

Um Sie mit der Anwendung eFE vertraut zu machen, finden Sie in der Broschüre „Starterkit – eFE“ nützliche Informationen, wie Sie mit der Erklärung im Internet beginnen.

Es gibt auch eine kontextsensitive Hilfe (je nachdem, in welcher Rubrik Sie sich befinden), die Sie beim

Ausfüllen Ihrer FE über die Schaltfläche  oben rechts im Bildschirm nutzen können

Anlagen

- **Ausnahmegenehmigung für die Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke** (z. B. Lager von Jugendbewegungen, Festzelte, Parkplätze usw.). Dieses Formular ist spätestens 30 Arbeitstage vor Beginn der Aktivität an die verwaltende Außendirektion zu senden;
- **Fall von höherer Gewalt in Verbindung mit Arbeiten im öffentlichen Interesse** Dieses Formular ist an die Direktion für Identifizierung und Flächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden.
- **Einspruch:** Die Frist für das Einreichen eines Einspruchs liegt bei **45 Kalendertagen** und beginnt ab dem Tag, der auf den Tag der Abgabe des Beschlusses bei der betroffenen Person oder einer Mitteilung der Postdienste zu dieser Sendung folgt. Dieses Formular ist an die Wallonische Zahlstelle, chaussée de Louvain 14, 5000 Namur zu senden;
- **Mitteilung Hanfkultur.** Dieses Formular ist vor der Aussaat der Kultur an die Direktion für Identifizierung und Flächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden, oder per E-Mail an chanvre.opw@spw.wallonie.be;
- **Vertrag über die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Parzellen.** Dieses Formular ist der Flächenerklärung beizulegen und an die verwaltende Außendirektion zu senden;
- **Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände** Dieses Formular ist an die verwaltende Außendirektion zu senden.

Alle diese Dokumente sind im Hilfehandbuch und auch auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft zu finden: <https://agriculture.wallonie.be/pac>.

Datenblätter mit Einzelheiten zu den verschiedenen Interventionen der GAP 2023-2027

Datenblätter mit Einzelheiten zu den verschiedenen Beihilferegelungen der GAP 2023-2027, den Standards der Cross-Compliance sowie ein Tool zur Schätzung der Beträge der neuen Beihilfen sind auf dem Portal zur Landwirtschaft unter folgender Adresse abrufbar: <https://agriculture.wallonie.be/pac-2023-2027-description-des-interventions>.

4 Wie kann ich auf Dokumente und Benachrichtigungen zugreifen, die von der Verwaltung verschickt werden?

Alle von der Verwaltung oder über den Pac-on-Web-Schalter versandten Dokumente sind über „**Meine Dokumente**“ in Pac-on-Web abrufbar.

Sie haben die Möglichkeit, eine Vollmacht „Meine Dokumente einsehen“ zu erstellen, damit ein Bevollmächtigter alle Ihre Dokumente einsehen kann.

5 Welche Termine sind für die Einreichung der FE und ihrer Änderungen zu beachten?

- **Ende Februar**

Öffnen der Anwendung eFE am PAC-on-Web-Schalter:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>.

- **30. April: Frist für die Einreichung der Flächenerklärung (FE)**

Bei verspäteter Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags wird eine Kürzung um 1 % pro Arbeitstag vorgenommen. Beträgt die **Verzögerung mehr als 25 Kalendertage**, ist die Flächenerklärung nicht zulässig und es wird keine Beihilfe gewährt.

Wenn die Flächenerklärung und der Beihilfeantrag vorgelegt und das Änderungsformular bis zum 30. April eingereicht wird, handelt es sich um eine Anpassung der Erklärung. Jede Änderung ist also erlaubt (**vorausgesetzt**, die Akte wurde nicht bereits geprüft).

- **31. Mai: Stichtag für die Änderung der FE mit Erhöhung des Beihilfeantrags**

Änderungen, die zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags führen, sind bis einschließlich 31. Mai zulässig, sofern der Beihilfeantrag in die ursprüngliche Flächenerklärung aufgenommen wird.

- **Änderung vom 1. Juni bis zum 30. September**

Nach dem 31. Mai sind nur noch Änderungen zulässig, die nicht zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags führen. Konkret geht es darum, die Verwaltung über sogenannte Änderungen „nach unten“, wie den Verlust der Nutzung eines Grundstücks oder die Änderung der Zweckbestimmung, zu informieren. Diese Art von Änderung muss jederzeit und vor der Vor-Ort-Kontrolle gemeldet werden.

Ab August kann auch das Datum der Anpflanzung der Bedeckung gemeldet werden, die für den GLÖZ8 „Nicht-produktive Flächen“ zählt.

Ebenfalls erlaubt sind:

- Änderungen des Standorts einer Winterbedeckung;
- Die Änderungen der FE nach dem schriftlichen Hinweis der Nachprüfung. Wird gesendet, wenn bei dieser Überprüfung eine Nichtkonformität festgestellt wurde. In diesem Fall kann die Flächenmeldung **für das identifizierte Element** vor dem in diesem Schreiben angegebenen Datum korrigiert werden.

- **Änderung zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember**

Nach dem 30. September ist es möglich:

- Den Standort einer Winterbedeckung im Rahmen von GLÖZ7 „Fruchtfolge“ zu ändern, um Zwischenfrüchte in Monokulturen ohne Fruchtfolge 2024-2025 zu berücksichtigen;
- Winterbedeckungen GLÖZ7 „Fruchtfolge“ hinzuzufügen oder zu entfernen;
- Den Standort der Voraussetzungen für die Öko-Regelung für lange Bodenbedeckung (ÖR LBB) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Februar 2025 zu ändern;
- Die vorzeitige Meldung der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung (ÖR LBB) 2025 hinzuzufügen oder zu streichen;

- Parzellen mit Bestimmung „T“ für die Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung (ÖR LBB) 2025 anzumelden: Wenn die vorgezogene Meldung nicht die gesamte Parzelle betrifft oder wenn es sich um eine neue Parzelle handelt, muss diese mit der **Hauptbestimmung „T“** und dem spezifischen Kulturcode „9911- Bodenbedeckung“ angemeldet werden.

- **Nach dem 15. Dezember sind keine Änderungen mehr möglich**

Nach dem 15. Dezember können Änderungen nicht mehr akzeptiert werden

- **Frist für die Begründung eines Konflikts aufgrund zu viel gemeldeter Flächen**

Jeder Konflikt zwischen Landwirten, die die persönliche Nutzung derselben Parzelle beanspruchen, kann zu einer finanziellen Ermäßigung für den Landwirt führen, der diese Parzelle in dem betreffenden Landwirtschaftsjahr nicht bewirtschaftet hat.

Wenn ein Erzeuger darauf hingewiesen wird, dass es einen Konflikt bei der Meldung einer Parzelle gibt, hat er bis zur im Schreiben genannten Frist Zeit, sich zu rechtfertigen. Nach diesem Datum wird die Parzelle nicht mehr für eine mögliche Zahlung berücksichtigt und eine Strafe für Übererklärungen berechnet.

6 Neuheiten im Jahr 2024

6.1 Kulturcodes

Neuerungen: Wie lauten die neuen Kulturcodes?

Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die in unreifem Zustand ab 01/06 geerntet werden	3911
Mischung aus Frühlingsgetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die in unreifem Zustand ab 01/06 geerntet werden	3921
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die ab 16/06 geerntet werden	3912
Mischung aus Frühlingsgetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die ab 16/06 geerntet werden	3922
Senf	643
Sonstige Schalenfrüchte (Mandel, Pistazie, Kastanie etc.)	9203
Kartoffeln - Setzlinge vom Bauernhof	908
Kartoffeln - zertifizierte Setzlinge	907

Neuerungen: Wie lauten die gelöschten Kulturcodes?

Weihnachtsbäume	962
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %)	391
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %)	392

Parzellen mit Weihnachtsbäumen müssen ab 2024 nicht mehr gemeldet werden.

6.2 Verpflichtung, Ihre landwirtschaftlichen Parzellen zu melden

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 ist die Verwaltung verpflichtet, Verwaltungskontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Parzellen dem Erzeuger auf legale Weise zur Verfügung stehen. Wenn der Antragsteller keine rechtlichen Ansprüche hat, kann er nicht beanspruchen, rechtmäßig über die Parzelle und die Beihilfen zu verfügen. Ab 2022 wird ein geeigneter Nachweis für jede Meldung von Parzellen verlangt, die im Vorjahr nicht gemeldet wurden, und wenn die Verwaltung einen geeigneten Nachweis für andere Parzellen für notwendig erachtet. Die Dokumente zum Nachweis dieser Bereitstellung sind die folgenden:

- Dokument, mit dem das Eigentum an der Parzelle nachgewiesen werden soll (unabhängig davon, ob der Landwirt Nutznießer, Nackt- oder Miteigentümer ist):
 - o notarielle Urkunde oder notarielle Bescheinigung,
 - o Auszug My Min Fin
 - o Immobiliensteuervorabzugbescheid
 - o Flurbereinigungsurkunde
 - o Erbschaftsurkunde,
 - o vorläufige Verkaufsvereinbarung,
 - o Privilegierte Abtretung,
- schriftlicher Pachtvertrag mit Unterschrift;
- mündlicher Pachtvertrag mit Zahlungsnachweis, in dessen Mitteilung die betreffende Parzelle genau angegeben ist,
- Flurbereinigungsurkunde,
- Kauf-/Verkaufsvertrag mit Unterschrift,
- Parzellentausch mit Unterschrift,
- Bereitstellungsvertrag mit Unterschrift,
- Übernehmer einer prekären und unentgeltlichen Gebrauchsleihe, die weniger als ein Jahr alt ist,
- LIFE-Vereinbarung.

Wie melde ich landwirtschaftliche Parzellen, die für GAP-Beihilfen in Frage kommen?

Sie müssen diese Parzellen melden, indem Sie in Rubrik 5 mit „Ja“ für „Prämienfähige Parzelle“ antworten. Diese Parzellen unterliegen der Cross-Compliance-Regelung. Wenn es sich um Parzellen handelt, die im Vorjahr nicht gemeldet wurden, muss ein Nachweis über die Bereitstellung erbracht werden.

Wie melde ich landwirtschaftliche Parzellen ohne Bereitstellungsnachweis?

Wenn Sie keinen Bereitstellungsnachweis für neue Parzellen erhalten, müssen Sie diese Parzellen angeben, indem Sie in Rubrik 5 mit „Nein“ für „Prämienfähige Parzelle“ antworten. Für diese Parzellen darf keine Beihilfe gewährt werden. Diese Parzellen unterliegen der Cross-Compliance-Regelung und werden bei der Berechnung der Bodengebundenheit (BG), der Berechnung des Viehbesatzes, der Berechnung der Schwellenwerte für die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ oder für den GLÖZ8 „Nicht produktive Flächen“ berücksichtigt.

Diese Parzellen müssen in der Flächenerklärung angegeben werden.

Müssen Parzellen ohne landwirtschaftliche Tätigkeit gemeldet werden?

Wenn auf einer Parzelle keine landwirtschaftliche Tätigkeit oder nur eine minimale Pflege stattfindet, können Sie diese Parzelle nicht in der Flächenerklärung angeben.

Was müssen Sie angeben, wenn Sie keine GAP-Hilfen mehr beantragen möchten?

Sie müssen diese Parzellen melden, indem Sie in Rubrik 5 mit „Nein“ für „Prämienfähige Parzelle“ antworten. Für diese Parzellen wird keine Beihilfe gewährt. Diese Parzellen unterliegen weiterhin den Gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung (GABF) und werden bei der Berechnung der Bodengebundenheit (BG) und des Viehbesatzes berücksichtigt.

6.3 Interventionen

Öko-Regelung Dauergrünland in Verbindung mit dem Viehbesatz - Globaler Antrag für den Betrieb

Wie lauten die zulässigen Kulturcodes in der Öko-Regelung Dauergrünland)?

- o Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), seit 5 Jahren aus der Fruchtfolge genommen: **Code 610**;
- o Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag, seit 5 Jahren aus der Fruchtfolge genommen: **Code 618**;
- o Dauergrünland (Bedeckungsgrad < 90 %), seit 5 Jahren aus der Fruchtfolge genommen, mit einer Verpflichtung MC4 „Wiese von hohem biologischen Wert“ oder Parzelle, die sich in der Zone der ökologischen Hauptstruktur (ÖHS) befindet, die das Natura 2000-Gebiet und die Gebiete von großem biologischem Interesse (GGBI) zusammenfasst: **Code 614**;

- Weide, die zu Dauergrünland werden soll (AUKM und Natura): **Code 623**;
- Hochstämmige Obstkulturen mit 50 bis 250 Bäumen/ha: **Codes 9742, 9726, 9732, 9730, 9731**.

Neuerungen: Für die besatzabhängige Öko-Regelung für Dauergrünland (ÖR DG) gibt es zwei kumulierbare Beihilfen:

- **Grundbeihilfe** von 40 Euro pro Hektar. Sie kann für alle Wiesenflächen mit Ausnahme von Wechselgrünland beantragt werden.
- **Zusätzliche Beihilfe pro Hektar auf der Grundlage des durchschnittlichen Viehbesatzes** pro Hektar Futterfläche. Der Beihilfebetrag steigt um 10 € pro Abnahme von 0,2 GVE/ha

GVE/ha	
0,6 - 2	68 €
2 - 2,2	58 €
2,2 - 2,4	48 €
2,4 - 2,6	38 €
2,6 - 2,8	28 €
2,8-3,0	18 €
>3	0 €

Liegt der durchschnittliche Viehbesatz unter 0,6 GVE je Hektar Futterfläche, so wird die Beihilfe nur für die Grünlandfläche gewährt, die erforderlich ist, um einen Viehbesatz von 0,6 GVE je Hektar zu erreichen.

Für Betriebe, die nur Schafe oder Ziegen in ihrem durchschnittlichen Viehbesatz berücksichtigen, liegt der Mindesttierbesatz bei 0,4 GVE pro Hektar Futterfläche.

Welche Kulturen werden als Futterfläche übernommen?

- Dauer- und Wechselgrünland sowie Schweine- und Geflügelauslauf;
- Futterpflanzen: Wiesenleguminosen, Mais, Silphie, Mischkulturen, ...
- Weiden mit Beweidungsverträgen entsprechend der Dauer.

Die zusätzliche Beihilfe pro Hektar auf der Grundlage des Viehbesatzes kann nur unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Wenn die Grundbeihilfe angekreuzt wurde;
- Wenn keine anderen organischen Düngemittel oder organischen Bodenverbesserungsmittel als die von den Tieren des Betriebs erzeugten verwendet werden;
- Wenn der Bodengegebenheitsgrad des Betriebs, der im Jahr vor dem Jahr des Beihilfeantrags berechnet wurde, 0,8 oder weniger beträgt, ist die Verwendung von organischen Düngemitteln oder anderen organischen Bodenverbesserungsmitteln, die nicht von den Tieren des Betriebs erzeugt wurden, auf beihilfefähigem Grünland zulässig;
- Wenn sich auf den beihilfefähigen Weiden des Betriebs keine Tiere befinden, die nicht zum betriebszugehörigen Bestand des Landwirts gehören, der den Beihilfeantrag gestellt hat, oder wenn es keine Pferde gibt, die der Landwirt in seinem Globalantragsformular für das betreffende Jahr nicht angegeben hat.

Das Lastenheft für die Öko-Regelung „An den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland“ besteht außerdem aus folgenden Anforderungen und Verboten:

- Mindestens 80 % der Gesamtfläche der Parzellen, die im Vorjahr als Dauergrünland genutzt wurden, müssen im Jahr der Antragstellung erhalten geblieben sein;
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf beihilfefähigem Grasland ist verboten.

Öko-Regelung „Verringerung des Eintrags“ - Antrag pro Parzelle

Neuerungen: Für die Öko-Regelung „Verringerung des Eintrags“ gibt es nun zwei Optionen:

- **Option 1:** RI Reduktion Pflanzenschutzmittel: Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die mindestens einen Wirkstoff enthalten, der als Substitutionskandidat (SK) gilt während der Erhaltung der Hauptkultur ;

Um welche Pflanzenschutzmittel (PSM) handelt es sich?

Es wurde eine Liste erstellt, die alle in Belgien zugelassenen PSM enthält, die mindestens einen Wirkstoff enthalten, der auf europäischer Ebene als Substitutionskandidat (**CFS**) gemäß der Definition in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gilt und daher in der ÖR „Verringerung des Eintrags“ verboten ist.

- **Option 2:** RI Mechanische Unkrautbekämpfung: mindestens zwei mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen auf den verpflichteten Parzellen durchführen. Die Daten der Durchführungen werden in ein Betriebsbuch eingetragen.

Wenn beide Unkrautbekämpfungsmaßnahmen fehlschlagen, kann der Landwirt ohne Strafe aus der ÖR „Verringerung des Eintrags“ aussteigen oder seine Hektar in der ÖR „Verringerung des Eintrags“ belassen, wobei er das Sprühverbot für Substitutionskandidaten einhalten muss (Option1).

Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ - Antrag pro Parzelle

Welche Mischkulturen werden in Variante 3 der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ (ÖR UFK) aufgenommen?

- Mischungen, die mindestens eine der folgenden Getreidearten und eine der folgenden Hülsenfruchtarten enthalten:
 - a) Hafer, Dinkel, Weizen, Gerste, Roggen und Triticale;
 - b) Ackerbohne, braune Linse, grüne Linse, Eiweißerbse, Futtererbse und Wicke.
 Diese Mischungen bestehen zu mindestens 50 % aus Getreide und zu mindestens 20 % aus Hülsenfrüchten.
- Mischungen aus Leindotter und grünen Linsen oder braunen Linsen
Diese Mischungen bestehen zu mindestens 20 % aus Linsen oder Leindotter
- Mischungen aus mindestens einer Getreideart und Leindotter und/oder Linsen. Diese Mischungen bestehen zu mindestens 20 % aus Linsen oder Leindotter.

Neuerungen: Für die Variante 3 „Mischkulturen“ der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ gibt es zwei Optionen:

- **Option 1:** Ernte oder Mahd ab dem 1. Juni. Der Betrag der Beihilfe beläuft sich auf 380 €/ha: Die Kulturcodes sind:

Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die in unreifem Zustand ab 01/06 geerntet werden	3911
Mischung aus Frühlingsgetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die in unreifem Zustand ab 01/06 geerntet werden	3921

- **Option 2 :** Ernte oder Mahd ab dem 16. Juni. Der Betrag der Beihilfe beläuft sich auf 440 €/ha: Die für Option 2 zulässigen Codes sind:

Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die ab 16/06 geerntet werden	3912
Mischung aus Frühlingsgetreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %), die ab 16/06 geerntet werden	3922
Mischung aus Weizen oder Dinkel (mehr als 50 %) und Erbsen oder Ackerbohnen (mehr als 20 %), getrocknete Ware	397

Die Beihilfefähigkeit einer Kultur wird auf der Grundlage der am 31. Mai vorhandenen Bedeckung bestimmt.

Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ - Änderung der Gewichtungskoeffizienten und des Betrags pro Einheit

Neuerungen: Der Betrag pro Einheit pro Umwelthektar (UH) in der Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ wird nach unten korrigiert: **350 €/UH**. (statt 450 €/UH im Jahr 2023).

Der Erhöhungsfaktor in SEP-Zonen (ökologische Hauptstruktur) für Landschaftselemente wird auf 1,5 reduziert (statt 2 im Jahr 2023).

Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ - stehen gelassenes Getreide - Antrag pro Parzelle

Neuerungen: Ab 2024 werden Getreideparzellen, die stehen gelassen werden, bei der Bestimmung der Umweltfläche in der Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ berücksichtigt.

Welche Kulturcodes werden in stehengelassenem Getreide übernommen?

- Wintertriticale: **Code 351** und Sommertriticale: **Code 352**
- Winterweizen: **Code 311** und Sommerweizen: **Code 312**
- Winterdinkel: **Code 36** und Sommerdinkel: **Code 361**
- Mischung aus diesem Wintergetreide: **Code 393** und diesem Sommergetreide: **Code 394**
- Mischung aus Getreide (mehr als 50 %) und Hülsenfrüchten (mehr als 20 %): Winter: **Code 3912**; Frühling: **Code 3922**

Das Lastenheft enthält folgende Angaben:

Stehengelassenes Getreide	ÖR „Ökologische Vernetzung“ ab 2024	AUKM MB12 - Laufende Verpflichtungen
Die vorhandene Kultur nicht ernten und bis zum letzten Tag des Monats Februar auf der gesamten Fläche der Parzelle stehen lassen	✓	✓
Der Einsatz von Insektiziden und Wachstumsregulatoren ist verboten	✓	✓
Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist vom 1. Juli bis einschließlich zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres verboten	✓	✓
Einrichtung von Lerchenfenstern auf mindestens 5 % der Parzellenfläche oder Einrichtung von mindestens 2 Sitzstangen auf jeder Parzelle	✓	✓ Neuerungen
Die Verpflichtung muss sich jedes Jahr auf unterschiedliche Parzellen beziehen	✓	✓ Neuerungen
Maximal berücksichtigte Fläche	5 ha	Begrenzt auf die verpflichtete Fläche
Größe der Getreideparzelle, die stehen gelassen werden soll	Jeweils 0,02 bis 1 ha	Jeweils 0,02 bis 0,5 ha
Diese Parzellen müssen mindestens 100 Meter voneinander und mindestens 50 Meter von einer bewaldeten Fläche entfernt sein.	✓	✓
Die Parzelle wurde nicht vorher als DG-Code angegeben (5 Jahre)	✓	✓
Die Parzelle wird unter GLÖZ8 verbucht.	✓	✗
Betrag	1050 €/ha	2400 €/ha

Agrarumweltmethode „stehengelassenes Getreide“: MB12: Was geschieht mit den laufenden Verpflichtungen?

Neuerungen: Ab 2024 zählen Parzellen, die in MB12 verpflichtet wurden, nicht mehr als nicht-produktive Fläche für GLÖZ8.

Sie werden daher in Ihrer Flächenerklärung gefragt, ob Sie Ihr MB12-Engagement fortsetzen.

- Wenn Sie Ihre fünfjährige Verpflichtung im Rahmen der AUKM MB12 fortsetzen möchten, beträgt die Beihilfe weiterhin 2400 Euro pro Hektar, aber die Auflagen werden an die Bedingungen der Öko-Regelung angeglichen und in einigen Punkten verschärft:
 - Keine Möglichkeit zur Ausweitung der von der Verpflichtung abgedeckten Fläche;
 - Die Verpflichtung muss sich jedes Jahr auf unterschiedliche Parzellen beziehen;

- Die jährliche Veränderung der Gesamtfläche um 20 % im Vergleich zur ursprünglich verpflichteten Fläche ist nur nach unten möglich. Die Abweichung um 20 % nach oben ist nicht mehr möglich und die zusätzliche Fläche wird nicht bezahlt;
 - **Für ein und denselben Antrag ist es nicht möglich, sich gleichzeitig im Rahmen von AUKM und der ÖR Vernetzung für stehengelassenes Getreide zu verpflichten**, aber die sonstigen Maßnahmen der ÖR Vernetzung sind zugänglich.
- Wenn Sie Ihre MB12-Verpflichtung nicht fortsetzen möchten, können Sie den Vertrag ohne Rückzahlung der erhaltenen Unterstützung kündigen.

Was ist ein Lerchenfenster?

Lerchenfenster sind kleine Parzellen auf nacktem Land von 15 bis 25 m², die der Landwirt bei der Aussaat anlegen kann. Dies sind bevorzugte Nistplätze für Lerchen, die ihre Nester auf Lehmboden bauen und sich von Insekten aus dem Anbau ernähren.

Agrarumweltmethode „Begraste Wendefläche“ MB5

Neuerungen: Die MB5 „Begraste Wendeflächen“ werden nicht mehr automatisch als nicht-produktive Flächen für den GLÖZ8 übernommen.

	Kulturcode	Betrag	Verbucht in GLÖZ8	Gewichtungskoeffizient SENP
Option 1 - MB5 - begraste Wendefläche	751	1200 €/ha	X	-
Option 2 - MB5 Begraste Wendefläche unter Berücksichtigung von GLÖZ8	751	0 €/ha	V	1,5
Option 3 - Feldrandstreifen aus einem MB5	752	525 €/ha	V	1,5

Option 1 - MB5 - „Begraste Wendefläche“. Eine jährliche Beihilfe von 1200 Euro pro Hektar verpflichteter landwirtschaftlicher Fläche wird Landwirten gewährt, die sich verpflichten, Ackerland gemäß der Spezifikation der MB5-Methode „Begraste Wendefläche“ zu bewirtschaften.

Option 2 - MB5 „Begraste Wendefläche“ unter Berücksichtigung von GLÖZ8. Es ist möglich, eine MB5-Parzelle als nicht-produktive Fläche für den GLÖZ8 zu bewerten, aber in diesem Fall kann die MB5 nicht für die AUKM-Beihilfe von 1200 EUR in Betracht kommen.

Option 3 - Feldrandstreifen aus einem MB5. Für MB5-Parzellen, die als nicht-produktive Fläche für GLÖZ8 aufgewertet werden, kann die Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ beantragt werden. Allerdings können maximal 40 % der ursprünglich in MB5 verpflichteten Fläche von dieser Öko-Regelung profitieren. MB5-Flächen, die in der ÖR Vernetzung gemeldet werden, müssen mit dem Kulturcode '752- Feldrandstreifen' gemeldet werden und müssen die Anforderungen für Feldrandstreifen erfüllen.

Agrarumweltmethode „Bepflanzte Ackerparzelle“ MC7

Neuerungen: Die MC7 „Bepflanzte Ackerparzellen“ werden nicht mehr automatisch als nicht-produktive Flächen für den GLÖZ8 übernommen.

	Kulturcode	Betrag	Verbucht in GLÖZ8	Gewichtungskoeffizient SENP
Option 1 - MC7 Bepflanzte Ackerparzellen	754	2000 €/ha	X	-
Option 2 - MC7 Bepflanzte Ackerparzellen, die in GLÖZ8 berücksichtigt werden	754	1200 €/ha	V	1,5

Option 1 - MC7 „Bepflanzte Ackerparzellen“. Eine jährliche Beihilfe von 2000 Euro pro Hektar verpflichteter landwirtschaftlicher Fläche wird Landwirten gewährt, die sich verpflichten, Ackerland gemäß der Spezifikation der MB7-Methode „Bepflanzte Ackerparzelle“ zu bewirtschaften.

Option 2 - MC7 „Bepflanzte Ackerparzellen“, die in GLÖZ8 berücksichtigt werden. Es ist möglich, eine MB7-Parzelle als nicht-produktive Fläche für den GLÖZ8 zu bewerten, aber in diesem Fall wird die Beihilfe auf 1200 Euro pro Hektar gekürzt.

Agrarumweltmethode „Futterautonomie“ MB13

Liegt der durchschnittliche Viehbesatz unter 0,6 GVE je Hektar Futterfläche, so wird die Beihilfe nur für die Grünlandfläche gewährt, die erforderlich ist, um einen Viehbesatz von 0,6 GVE je Hektar zu erreichen.

Neuerungen: Für Betriebe, die nur Schafe oder Ziegen in ihrem durchschnittlichen Viehbesatz berücksichtigen, liegt der Mindesttierbesatz bei 0,4 GVE pro Hektar Futterfläche.

Agrarumweltmethode „bedrohte lokale Schweinerassen“ MB11d

Neuerungen: Landwirten, die Schweine der Rasse „Pietrain“ halten, wird eine jährliche Beihilfe von 100 Euro pro Schwein gewährt. Sie müssen:

- Mindestens ein Jahr alt sein;
- In der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten computergestützten Anwendung zur Registrierung von Tieren aufgelistet sein;
- Ausschließlich in einer Klasse des Hauptabschnitts des Zuchtbuchs eingetragen sein.

Eine zusätzliche jährliche Beihilfe von 50 EUR wird für jede Sau gewährt, von der im Laufe des Jahres mindestens ein Wurf in einer Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuchs der Rasse eingetragen wird.

Neuerungen: Agrar-Umwelt-Methode „Boden“: MR14

Begriffsbestimmungen

- **TOC/Ton-Verhältnis:** das Verhältnis zwischen dem Gehalt an gesamtem organischem Kohlenstoff im Boden („TOC“) und dem Gehalt an granulometrischem Ton („Ton“), bewertet im Oberflächenhorizont einer bestimmten Parzelle;
- **Anfangsbilanz:** Das Verhältnis von TOC/Ton, das im ersten Jahr der Verpflichtung bewertet wurde;
- **Anfangsbilanz:** Das Verhältnis von TOC/Ton, das im letzten Jahr der Verpflichtung bewertet wurde;

Die AUKM MR14 „Boden“ ist eine neue Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, die für den gesamten Betrieb gilt. Es handelt sich um eine freiwillige flächendeckende Basisintervention (ohne erforderliches vorheriges Expertengutachten), die „ergebnisorientiert“ ist.

Wie hoch ist die AUKM-Beihilfe „Boden“ mit der Bezeichnung MR14?

- Jedes Jahr wird dem Landwirt ein Pauschalbetrag von 100 Euro gewährt.
- Für jede Jahrestanche wird die Beihilfe für die gesamte gebundene Fläche und auf der Grundlage der Ergebnisse der Anfangsbilanz wie folgt gewährt:
 - für verpflichtete Parzellen mit einem „ungünstigen“ TOC/Ton-Verhältnis wird keine Beihilfe gewährt;
 - für verpflichtete Parzellen mit einem TOC/Ton-Verhältnis „im Übergang“ beträgt die Beihilfe 80 Euro pro Hektar;
 - für verpflichtete Parzellen mit einem „günstigen“ TOC/Ton-Verhältnis beträgt die Beihilfe 150 Euro pro Hektar.

Weitere Einzelheiten zu dieser Maßnahme finden Sie unter <https://agriculture.wallonie.be/home/aides.html>

Wie sieht das Verfahren aus, um sich für eine AUKM „Boden“ namens MR14 zu verpflichten?

- o Sie müssen bis zum 15. Juni bei einem anerkannten Labor einen Antrag auf Durchführung der Anfangs- oder Abschlussbilanz stellen.
 - o Die Bilanz wird vom Labor erstellt und dem Landwirt und der VoG Requasud (Netzwerk wallonischer Labore) bis spätestens 30. Oktober des Jahres, für das die Beihilfe beantragt wird, übermittelt;
 - o Die VoG Requasud übermittelt die Bilanz bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres an die Zahlstelle.
- o Sie müssen über die Flächenerklärung einen Antrag auf Beihilfe für die AUKM MR14 „Boden“ stellen;
- o Es muss ein Antrag auf Beihilfe ÖR CLS „Lange Bodenbedeckung“ gestellt werden.

6.4 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand in Cross-Compliance

Beibehaltung des Verhältnisses von Dauergrünland zur Erhaltung des Kohlenstoffspeichers (GLÖZ1)

Das Verhältnis auf Dauergrünland wird wie folgt definiert:

Dies ist das Verhältnis zwischen der Summe der Dauergrünlandflächen und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Es wurde auf der Grundlage der 2018 gemeldeten Parzellengröße berechnet und auf 42,589 % festgesetzt.

Im Jahr 2023: Das Verhältnis wurde auf der Grundlage der gemeldeten Parzellen neu berechnet und beträgt 41,811 %. Es gab einen Rückgang um 1,827 Prozent. Dieser Rückgang bleibt unter der Schwelle von 2,5 %.

Wenn das jährliche Verhältnis im Vergleich zum Referenzverhältnis um mehr als 2,5 % sinkt, ist es Landwirten untersagt, Dauergrünland in anderweitig genutzte landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln, ohne zuvor eine Einzelgenehmigung für die Umwandlung erhalten zu haben.

Wenn diese Schwelle für die Kürzung um 2,5 % erreicht wird, wird die Zahlstelle die Landwirte bis zum 15. September darüber informieren.

Mindestbewirtschaftung der Fläche entsprechend den spezifischen örtlichen Bedingungen, um die Erosion zu begrenzen (GLÖZ 5)

Neuerungen: Das Modell R10/R15 wird 2024 erneut eingesetzt, um die Bodenerosion zu begrenzen. Die Pläne R10 und R15 zeigen landwirtschaftliche Gebiete mit starkem Gefälle. Der Code R10 bezieht sich auf Neigungen zwischen 10 % und 15 % und der Code R15 auf Neigungen über 15 %.

Der Anbau von Hackfrüchten oder ähnlichen Pflanzen ist auf einer erosionsgefährdeten Parzelle (Parzellen in Hanglage R10/R15) erlaubt, wenn die Parzelle in Verlängerung ihres Hangteils an eine der folgenden Flächen angrenzt:

- einen neun Meter breiten Erosionsschutzstreifen,
- eine Grasfläche oder ein bewaldetes Gebiet mit einer Breite von mindestens neun Metern.

Schutz des Bodens während der Zeiten größter Anfälligkeit (GLÖZ6)

Auf 80 % der Ackerfläche des Betriebs, die für eine Kultur bestimmt ist, die nach dem 1. Januar des Folgejahres angebaut wird, müssen die Ernterückstände oder der Getreide- oder Ölsaatenachwuchs oder die Zwischenfrüchte (Zwischenfrüchte und stickstoffbindende Kulturen) bis zum **15.11.** stehengelassen werden.

Nackter Boden wird über einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Anlage einer Zwischenfrucht oder **vier Wochen** toleriert, sofern wissenschaftlich dokumentierte Wetterbedingungen die Aussaat beeinträchtigen und der Minister diese Ausnahme genehmigt.

Für Parzellen mit Erosionsrisiko (Parzellen mit Hanglage R10/R15), die für eine Kultur bestimmt sind, die nach dem 1. Januar des Folgejahres angebaut wird, müssen die Ernterückstände oder der Getreide- oder Ölsaattennachwuchs oder die Zwischenfrüchte (Zwischenfrüchte und stickstoffbindende Kulturen) bis zum **31.12.** stehengelassen werden.

Neuerungen: Im Jahr 2024 muss in der Flächenerklärung nicht mehr angegeben werden, welche landwirtschaftlichen Parzellen während der empfindlichsten Zeiträume abgedeckt sind.

Erhaltung des Bodenpotenzials durch Fruchtfolge (GLÖZ7)

Neuerungen: Die Ausnahmeregelung in GLÖZ7 gilt 2024 nicht mehr.

Wenn ein Landwirt nicht von der Einhaltung des GLÖZ7 befreit ist, gilt folgende Regel: Die Hauptkultur muss auf mindestens 35 % der gesamten Ackerfläche geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Ackerland, das brachliegt oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedeckt ist. Zwischenfrüchte und Nebenkulturen werden als Wechsel der Hauptkultur betrachtet, wenn sie mindestens 3 Monate lang beibehalten werden. Parzellen, die für den ökologischen Landbau zertifiziert sind, sind in GLÖZ7 ausgenommen.

Ein Landwirt ist von der Einhaltung des GLÖZ7 befreit, wenn auf der Grundlage von nicht BIO-zertifizierten Kulturen:

- o die Gesamtfläche des Ackerlandes nicht mehr als zehn Hektar beträgt;
- o mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, brach liegen, für den Anbau von Hülsenfrüchten genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterliegen;
- o mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche aus Dauergrünland besteht, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen unterliegt;

Erhaltung von nicht-produktiven Zonen oder Elementen zur Verbesserung der Artenvielfalt in landwirtschaftlichen Betrieben (GLÖZ8)

Für den GLÖZ8 gelten dieselben Befreiungen wie für den GLÖZ7, mit der Ausnahme, dass **biologisch bewirtschaftete Parzellen nicht befreit sind.**

Neu : Wenn ein Landwirt nicht von der Einhaltung des GLÖZ8 befreit ist, gilt folgende Regel:

- Widmung von mindestens 4 % des Ackerlandes in Ihrem Betrieb als nicht produktive Flächen und/oder Elemente (NPFE) und/oder als Zwischenfrüchte und/oder stickstoffbindende Kulturen, die ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden. Der Gewichtungsfaktor beträgt 1 für Zwischenfrüchte und für stickstoffbindende Kulturen.

Neu: Im Vergleich zu 2023:

- Die Ausnahmeregelung in GLÖZ8 „Brachen“ gilt 2024 nicht mehr;
- Die Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) MB5 „Begraste Wendeflächen“, oder MC7 „Bepflanzte Ackerparzelle“ werden nicht automatisch als nicht-produktive Flächen übernommen. Sie müssen beantragen, dass diese AUKM im Rahmen von GLÖZ8 aufgewertet werden (siehe Auswirkungen auf die AUKM-Prämien in diesem Fall);
- Die Agrarumweltmaßnahme (AUKM) MB12 „Stehengelassenes Getreide“ wird nicht mehr als nicht-produktive Fläche anerkannt;
- Getreide, das in der Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ stehengelassen wird, wird mit einem Koeffizienten von 1,5 (1 ha Getreide = 1,5 ha SENP) als nicht-produktive Fläche gezählt.